

Samtgemeinde Rethem (Aller)
Landkreis Heidekreis

20. Änderung
des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“

Entwurf

Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB

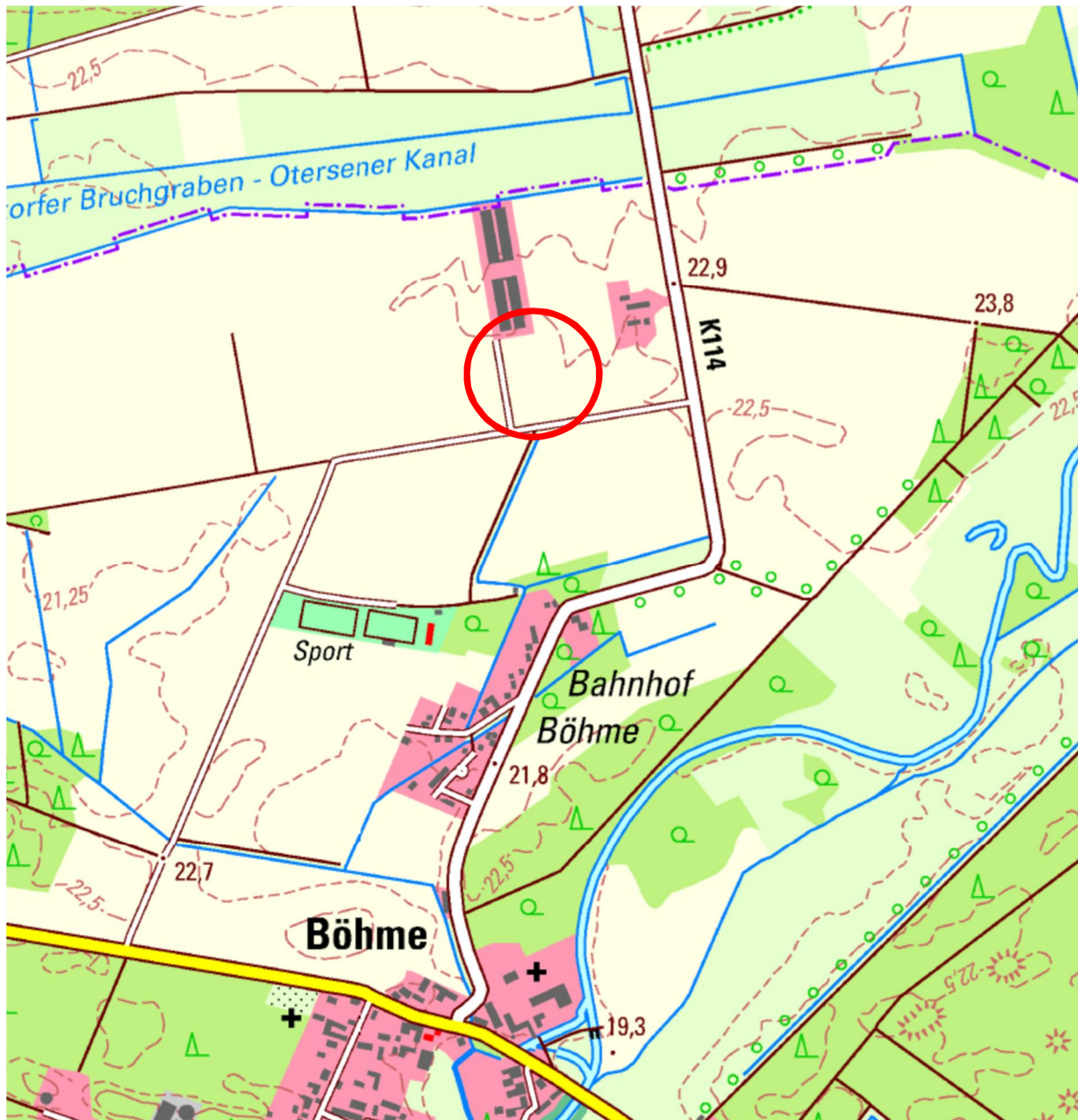
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stand: 15.10.2024

Bearbeitung:

HP H&P Ingenieure
& Laatzten / Soltau

Übersichtsplan



Übersichtslageplan (ohne Maßstab), Quelle Verden Navigator
- Lage des Änderungsbereichs markiert -

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) in der heutigen Sitzung die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bezeichnung: „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“, bestehend aus der beigefügten Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rethem (Aller), den . . .

L. S.

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am . . . ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rethem (Aller), den . . .

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage

Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2024

© GeoBasis-DE/LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Herausgeber:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen -
Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Katasteramt Fallingbostel -

Planverfasser

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“ wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30880 Laatzen.

Laatzen, den . . .

Planverfasser

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“ und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“ und der Begründung wurden vom _____ bis einschließlich _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Rethem (Aller), den . . .

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“ nebst Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Rethem (Aller), den . . .

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“ wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.: _____) vom _____ unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Rethem (Aller), den . . .

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Rethem (Aller), den . . .

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom . . . , Az.: . . . , hat der Landkreis Heidekreis die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“ der Samtgemeinde Rethem (Aller) gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am . . . ortsüblich bekannt gegeben worden. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am . . . wirksam geworden.

Rethem (Aller), den . . .

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Rethem (Aller), den . . .

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Rechtsquellen

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576),

jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung.

Allgemeine Hinweise

A. Bodenfunde

Im Änderungsbereich besteht generell die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sollte der Anlass zu der Annahme gegeben sein, Sachen oder Spuren gefunden zu haben, die auf ein Kulturdenkmal oder einen Bodenfund hindeuten, ist dieses unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Frau Eidmann, Tel.05191-970-726, E-Mail: c.eidmann@heidekreis.de, oder einem Beauftragten für Denkmalpflege, § 22 NDSchG, zu melden. Die Fundstelle ist bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.

B. Altlasten / Bodenverunreinigungen

Bei Bekannt werden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.